

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 235.

Montag, 9. Oktober 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 30 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt einlöst, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Briefkasten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Waechelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schönel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Fahrradbereifung betreffend.

Diesem Verlangen, denen die Weiterbereifung ihrer Gummibereifung vom Königl. Garnisonkommando Großenhain als der für die Entscheidung allein zuständigen Stelle gestattet worden ist, erhalten ihre mit einem entsprechenden Genehmigungsbescheid des Garnisonkommandos abgestempelte Radfahrkarte durch die Gemeindebehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) wieder zugestellt. Diejenigen, denen die Genehmigung vom Königl. Garnisonkommando nicht erteilt wird, erhalten keine weitere Bereifung und dürfen die Bereifung nicht mehr beantragen, diese muß vielmehr abgeliefert werden.

Großenhain, am 7. Oktober 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

## Gersten-Aufkauf.

Landwirte, die geneigt sind, Gerste aus dem ihnen zugehörigen Teil ihrer Ernte (1/2) zu verkaufen, wollen umgehend Angebote an die Königl. Amtshauptmannschaft machen.

Großenhain, am 9. Oktober 1916.

Der Kommunalverband.

## Wohnungszählung!

Am 12. Oktober hat nach der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. September 1916 im Königreich Sachsen in den Städten mit mehr als 3000 Einwohnern eine Wohnungszählung stattgefunden.

In diesem Zwecke werden den hiesigen Hausbesitzern bez. Vertretern in den nächsten Tagen durch Zähler Formulare zur Ausfüllung ausgehändigt.

Diese Formulare sind nach dem Ende vom 12. Oktober 1916 auszufüllen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sind durch Unterschrift zu bescheinigen.

Für jedes Hausgrundstück, welches eine bewohnte oder leerstehende Wohnung ent-

hält, ist eine Grundstücksliste auszufüllen. Die auf der Vorderseite befindliche Anleitung ist genau zu beachten.

Die ausgefüllten Listen sind vom Freitag, den 13. Oktober 1916, mittags, zur Wiederabholung bereitzuhalten.

Die Ergebnisse der Wohnungszählung dienen nur zu rein statistischen Aufstellungen und werden zu anderen, insbesondere Steuerzwecken, in keiner Weise benützt.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, den ein Obrenamt verwaltenden Zählern etwa erforderliche Aufschlüsse vollständig und bereitwillig zu erteilen und ihnen unnötige Gänge und Arbeiten zu ersparen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Oktober 1916. Ordmt.

## Sühnerzählung in Gröbza.

Auf Anordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain werden alle Besitzer von Sühnern mit Ausnahme der Landwirte hiermit aufgefordert, bis zum 11. Oktober 1916 schriftlich bei uns anzuzeigen, wieviel über 1/2 Jahr alte Sühner sie im Besitz haben.

Gröbza (Elbe), am 7. Oktober 1916.

Der Gemeindevorstand.

Die diesjährigen Weidennutzungen sollen, soweit sie nicht bereits verpachtet sind, auf dem Stroh gegen sofortige Verzählung unter den vor Beginn der Ausdeutung bekanntgegebenen Bedingungen teilsweise verpachtet werden, und zwar: Dienstag, den 17. Oktober d. J. zwischen Siebenleichen und Rehren links, sowie Weihen Oberpaar und Senklich rechts im Galtshaus zur Karpenhäufe in Piersa von 10 Uhr vormittags ab; Mittwoch, den 18. Oktober d. J. von Borik bis Gähls links und von Merdowitz bis Cottewitz rechts im Galtshaus zum Rotengarten in Grödel von 10 Uhr vormittags ab. Nähere Auskunft wird von Herrn Dammeister Riech in Grödel erteilt.

Reichen, am 6. Oktober 1916.

Königl. Straßen- und Wasser-Bauamt.

## Deutsches und Sächsisches.

Riesa, den 9. Oktober 1916.

Dem Unteroffizier d. Inf. Karl Voßstedt im Inf.-Regt. Nr. 242, Goethestraße 53, hier, ist das Eisenerz Kreuz 2. Klasse verliehen worden. Er ist bereits im Besitze der Friedrich-August-Medaille in Silber.

W. A. Neuerdings ist im Vogelland ein Schwinder aufgetreten, der unbefugt das Band des Eisernen Kreuzes tragend sich als Kriegsveteran ausgibt und durch mißliebige Vorpiegelungen vielfach Unterstüßungen erlangt hat. Da sich die Fälle dieser Art mehren, wird nachdrücklich zur Vorsicht bei der Unterzeichnung unbekannter ermahnt, die unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Kriegsveteran die Opferwilligkeit der Bevölkerung in Anspruch nehmen. Es ist sehr geraten, sich vor jeder Unterzeichnung die Papiere vorlegen zu lassen und rüchloslos Anzeige bei der Behörde zu erstatten, wenn die Angaben des vorgelegten Kriegsveteranen sich nicht durch den Inhalt der Papiere einwandfrei bestätigen. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Opferwilligkeit für die Kriegsbeschädigten ist dringend notwendig, daß die Allgemeinheit vor der Ausbeutung durch Betrüger der gekennzeichneten Art geschützt werde.

W. A. Die bei dem Ministerium des Innern bestehende Sächsische Landesberatungsstelle für Kriegsgeld hat sich darauf hin, daß in einem und demselben Orte nicht mehrere öffentliche Kriegsgeldstellen von verschiedenen Seiten geplant werden sollten, vielmehr ein Zusammengehen aller in Betracht kommenden Stellen und Vereine erwünscht ist, um Verwirrungen zu vermeiden und ein wirklich großzügiges, der Gefallenen würdiges und dem betreffenden Orte zur Ehre gereichendes Werk — sei es auch mit bescheidenen Mitteln — zu schaffen.

W. A. Die Besitzer ausländischer oder im Ausland befallener Wertpapiere seien darauf hingewiesen, daß die Vorzüge für die durch Bundesratsverordnung vom 23. August d. J. vorgeschriebene Anmeldung der ausländischen Wertpapiere und der im Ausland ruhenden (inländischen oder ausländischen) Wertpapiere nunmehr bei sämtlichen Reichsbankanstalten, in Berlin bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere (am Hauspostplatz Nr. 14) ausgegeben werden. Schriftliche Anforderungen von Anmeldebogen durch die Post und etwaige Anfragen sind ebenso wie die Anmeldung selbst an diejenige Reichsbankanstalt (Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbanknebenstelle), in deren Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, in Berlin an das Kontor der Reichsbank für Wertpapiere, Berlin SW. 19, zu richten.

Die Handelskammer Dresden gibt bekannt, daß soeben die durch zahlreiche Erläuterungen ergänzte Auflage der sogenannten Freiliste erschienen ist, in der die Handelskammer die bezugsfreien Waren, Wirk- und Strickwaren auf Grund der amtlichen Unterlagen und der bis Anfang dieses Monats von der Reichsbankstelle erhaltenen Auskünfte nach bestimmten Gruppen übersichtlich geordnet zusammengestellt hat. Firmen und Gewerbetreibende, die die Freiliste an ihre Kunden verteilen wollen, können sie in beliebiger Zahl gegen Erstattung der geringen Druckkosten (3 Pf. das Stück) von der Kammer der Handelskammer Dresden, Albrechtstraße 4, beziehen.

Durch die Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung vom 14. September 1916 über den Verkehr mit Wein, ist eine Erhebung über Bestand, Bedarf und Verbrauch für Wein angeordnet. Das Submissionsamt im Königreich Sachsen hat im Auftrage des Kriegsausschusses für Erhaltung die Durchführung der Verordnung für das Königreich Sachsen übernommen und zwar für die nachfolgenden Gewerbe: Steinhauer-Wagenbauer, Fabrikanten

von automatischen Musik- und Sprechapparaten, Buchbinder, Fabrikanten von groben Holzwaren, Möbelfabrikanten, Fabrikanten von Spiegel- und Silberarbeiten, Baustoffler und Partettfabrikanten, Sargfabrikanten, Wollfabrikanten, Holzrollenfabrikanten, Gardinenbretterfabrikanten, sonst. Tischler, Drechsler, Zimmerer, Glaser, Maler und Anstreicher, Seilenspanner, Tisch- und Mundharmonikafabrikanten, Verfertiger von Spielwaren aus Holz, und anderen Schmiedestücken. Diese Leimverbrauchernden Gewerbetreibenden zählen im Königreich Sachsen an 27 000 Betriebe, wie eine Feststellung des Kgl. Statistischen Landesamtes im Anschluß an die Gewerbezahlung von 1907 ergibt. Besonders zahlreich sind im sächsischen Erwerbsleben eigentümliche Kleinbetriebe und Hausgewerbetreibende, die zwar einzeln wenig, im ganzen aber doch viel Leim verbrauchen. Es soll deshalb die Bestandsaufnahme im Einzelnen mit dem Kriegsausschuss auch für die nicht anzeigepflichtigen Betriebe mit einem Bestand und Bedarf von weniger als 100 Kilogramm Leim ausgedehnt werden. Da nach den Aufzeichnungen der Gewerbestellen nur etwa 500 Organisationen in diesen Gewerbebezirken vorhanden sind, so ist zu vermuten, daß noch nicht die Hälfte der Betriebe organisiert ist. Da das Submissionsamt die Fragebogen nur an die Vereinigungen (Zünfte, Arbeitervereine usw.) versandt hat und nicht mit den einzelnen Leimverbrauchern in Verbindung treten kann, so ist es auf die Mithilfe der Gemeinden angewiesen. Doch die gegenwärtig mit Arbeit überlasteten Gemeinden können sich die Mitwirkung der Gewerbetreibenden sparen. In den Orten, vor allem in den Großstädten, wo die nötigen Organisationen bestehen, werden sie die Mitarbeit der Vereinigungen überlassen, mit denen das Submissionsamt Fühlung hat. In den Orten, vor allem in den Mittelstädten, wo Vereinigungen bestehen, die nur einen Teil der Leimverbrauchenden Gewerbetreibenden umfassen, können die Gemeinden die Vereinigungen mit der Bestandsaufnahme aller Verbraucher betrauen und ihnen zur Pflicht machen, die Vorzüge vom Submissionsamt anzufordern, auszufüllen und dann wieder zurücksenden zu lassen. In den Orten, vor allem in den Landgemeinden, wo keine Vereinigungen der Leimverbraucher bestehen, werden die Gemeinden zweckmäßig die Zahl der Gewerbetriebe feststellen und dann mehrere Gewerbetreibende mit der Aufhebung, Nachprüfung, Sammlung und Rücksendung der Fragebogen beauftragen. Die Rücksendung hat auf Wunsch des Kriegsausschusses bis zum 12. Oktober d. J. zu erfolgen. Geht dies nicht, so ist zu befürchten, daß die nicht erfassten Betriebe, die teils schwach, teils aber auf ja manchmal sogar sehr gut beschäftigt sind, von der auf der Bestandsaufnahme aufgebauten Leimverteilung ausgeschlossen und damit in ihrer Erwerbstätigkeit behindert werden.

Aufschub der Zwangsverteilung für ablieferungspflichtige Gegenstände aus Reinnickel. Für die durch die Bekanntmachung Nr. 3231/10. 15. K. R. A. entlegenen Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel war ursprünglich der 31. März 1916 als Endtermin festgesetzt worden. Der diesen Termin nicht innehielt, hatte zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände auf seine Kosten zu geschehen. Die Bekanntmachung Nr. 2684/2. 16. K. R. A. vom 15. März 1916 hat in den Zusätzen der Endzeitpunkte für die Durchführung der Zwangsverteilung bei einer Reihe der entlegenen Gegenstände hinausgeschoben. So wurde für die unter § 2, Klasse B,iffer 2 der Bekanntmachung Nr. 3231/10. 15. K. R. A. fallenden Gegenstände aus Reinnickel die Frist für die Durchführung der Zwangsverteilung bis zum 30. September 1916 verlängert. Unvorhergesehene Schwierigkeiten in der Ertragbeurteilung haben nunmehr zu einem weiteren Entgegenkommen der Behörde geführt. Für die unter § 2, Klasse B,iffer 2 benannten Gegenstände aus Reinnickel wird durch Bekanntmachung Nr. 748/3. 16.

K. R. A. vom 30. September 1916 der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsverteilung auf den 28. Februar 1917 verlegt. Dieser Aufschub gilt jedoch ausdrücklich nur für die vorangenannten Gegenstände. Da eine weitere Verlängerung der Ablieferungsfrist nicht zu erwarten steht, ist gleichzeitig angeordnet, daß der Abzug der Nickelgegenstände durch die Metall-Nobilmachungsstelle des Königl. Preussischen Kriegsministeriums erfolgt und Nichtablieferung dieses Abzugs die in der Bekanntmachung Nr. 3231/10. 15. K. R. A. angeordneten Strafen nach sich zieht.

Der Ständige Ausschuss des Landeslandwirtschaftsrates beschloß in der Sitzung vom 2. Oktober, beim Ministerium dahin vorstellig zu werden, daß die von der Landesverwaltung zu zahlenden Preise für Pferde eine entsprechende Erhöhung erfahren, damit es gelingt, den Bedarf freihändig anzukaufen, und eine Zwangsaushebung vermieden wird, die besonders im Königreich Sachsen, das infolge der dichten Bevölkerung zahlreiche Formationen aufzustellen hat, zu großen Härten führen dürfte. Der Verkauf des Peru-Guanos hat eine unliebsame Unterbrechung erfahren. Das Ministerium ist zu bitten, für eine Freistellung der Festlegung von Höchstpreisen einzutreten, damit dieses Düngemittel noch zur Herbstbestellung zur Verwendung kommen kann. Eine vermehrte Zuteilung von Futter an Geflügelzüchter und Geflügelhalter ist sehr erwünscht. Eine Grenzlinie zwischen Geflügelzucht und Geflügelhaltung läßt sich jedoch nicht ziehen, beides geht ineinander über. Der Vorkurs zur Befreiung der Fest- und Cuvaison größerer Flächen dem Hülsenfrucht- und Getreidebau einzuräumen, und dazu einen Teil unserer Wälder heranzuziehen, kann nicht als durchführbar bezeichnet werden, da gerade diese Pflanzen einen in hoher Kultur befindlichen Ackerboden verlangen. Erneut soll aber darauf hingewiesen werden, daß es notwendig ist, die Aufforstung während des Krieges zu verbieten und daß bei Renaufstellungen ein bestimmter Abstand zu nehmen ist, um Störungen der Anlieger zu vermeiden.

Gröbza. Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde der Soldat im Inf.-Regt. Nr. 102, Scharfschütze Oswald Gaisch, Sohn des Eisenwerksarbeiters Oswald Gaisch.

Gröbza. Am 7. Oktober vollendeten sich 25 Jahre seit dem Bestehen der hiesigen Freiwilligen Feuerwehr. Aus diesem Anlaß vereinte sich das Korps am feierlichen Sonntag nachmittags zu einer schlichten aber würdigen Festfeier im „Thüringer Hof“, nachdem am vormittag ein gemeinsamer Kirchgang stattgefunden hatte. Außer den Kameraden der Jubelwehre waren zur Feier erschienen Herr Gemeindevorstand Hans und mehrere Gemeinderatsmitglieder, die Herren Ortsgeistlichen, Vertreter der Ortsvereine sowie solche hiesiger und auswärtiger Feuerwehren, denen Herr Brandmeister Zimmer herzlichen Willkommen aus sprach. In das von ihm ausgebrachte Hoch auf den Schirmherrn der Sächs. Feuerwehren, Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen, stimmten die Teilnehmer begeistert ein. Glückwunschkarten waren eingegangen vom Kreisvertreter Brandinspektor Herrmann, Dresden, Verbandsvorsitzender Riedel, Gröbza, von den Feuerwehren Radebau, Großenhain, Rändrich, Fabrikfeuerwehr der Chem. Fabrik von Heyden in Rändrich. Herr Gemeindevorstand Hans überreichte unter Worten des Dankes für treue Dienstleistung der Wehre eine vom Gemeinderat bewilligte Ehrengabe in Höhe von 500 Mk. zur Unterstützung von franten und unverschuldet in Not geratenen Feuerwehrleuten und konnte weitere Mittel für Beschaffung von Geräten in Aussicht stellen. Er gedachte ferner des der Wehre noch angehörenden Gründers, Herrn Schuhmachermeister Gustav Schmidt, in erdender und anerkennender Weise, ihm ebenfalls ein Geldgeschenk der Gemeinde überreichend. Weitere Geschenke